

Abfrage zu dem Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens über die Einführung eines Berliner Transparenzgesetzes (BerITG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bereits Einzeleinlassungen diverser Berliner Hochschulen erhalten, in denen vor allem auf den zu erwartenden Mehraufwand für die Berliner Hochschulen sowohl in personeller Hinsicht als auch im Hinblick auf die einzusetzenden Ressourcen hingewiesen wurde.

Die LKRP möchte sich diese Stellungnahmen ausdrücklich zu eigen machen und im Namen aller Hochschulen klarstellen, dass dieser zu erwartende erhebliche Mehraufwand durch das Land ausgeglichen werden muss.

Abgesehen von der aktuell bestehenden Schwierigkeit bereits den Personalbedarf für die Kernaufgaben der Hochschulen zu decken, der sich sicher ebenso hinsichtlich des benötigten Personals für die neuen Aufgaben auswirken wird, bedeutete die Einführung eines solchen Gesetzes das Erfordernis, die Verwaltung organisatorisch in nicht unerheblichem Maße umzustellen, was damit auch erhebliche Mehrbelastung für das bestehende Personal bedeuten würde, da nach der Implementierung des neuen Systems die Erstunterlagen von den fachlichen zuständigen Mitarbeitern bereitgestellt und in der Folge auch die neu entstehenden Unterlagen von diesen in das Register eingepflegt werden müssten.

Neben den Bedenken hinsichtlich des zu erwartenden Aufwands, stehen dem Gesetzentwurf aber auch erhebliche rechtliche - vor allem datenschutzrechtliche - Bedenken gegenüber.

Datenschutz basiert auf dem Grundsatz, dass jeder Herr seiner eigenen Daten ist. Nach der DSGVO dürfen personenbezogene Daten nur im Rahmen der in Art. 6 DSGVO geregelten Fällen (mit Einwilligung, aufgrund Vertrages, Gesetzes, o.ä.) verarbeitet werden dürfen. Es handelt sich um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. § 12 des Entwurfs dreht dieses Prinzip um. Alles soll allen (auch anonym) zugänglich sein. Der Betroffene muss zwar informiert werden, hat dann aber innerhalb einer Frist nur das Recht Stellung zu nehmen, kann der Verarbeitung also nicht widersprechen. Nach Ablauf der Frist entscheidet die informationspflichtige Stelle (unter Güterabwägung, § 15) und gibt die Daten, nach Erwaachsen in Bestandskraft, an den Anfragenden heraus.

Das heißt also für den Betroffenen, dass er nicht nur begründen muss, warum er nicht möchte, dass seine Daten herausgegeben werden, sondern gegebenenfalls auch gegen die Entscheidung der Behörde gerichtlich vorgehen muss, um zu verhindern, dass seine personenbezogenen Daten an einen (anonymen) Dritten, der gegenüber dem Betroffenen direkt keinen Anspruch auf dessen Daten hat, herausgegeben werden. Ein derart weitgehendes Auskunftsrecht ist nach hiesiger Auffassung DSGVO- und grundrechtswidrig. Diese Datenschutzproblematik wird auch nicht dadurch geheilt, dass der*die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Einhaltung des Gesetzes überwachen soll.

Weiter problematisch ist § 8 Absatz 3 des Entwurfs, der eine Vorhaltefrist von 10 Jahren nach der letzten Änderung vorseht, soweit es keine spezialgesetzlichen Sonderre-

Kommentiert [BM1]: Wir haben keine Einwände gegen diese Formulierung.

Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass die Rechtsgrundlage im Rahmen der Datenverarbeitung bei Informationserteilung nach dem BerITG wohl Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO sein dürfte, der in Verbindung mit gesetzlichen Regelungen zur Informationsfreiheit eine Erlaubnis zu Verarbeitung personenbezogener Daten begründet, und Betroffenen in diesen Fällen kein Widerspruchsrecht im Sinne von Art. 21 DSGVO eingeräumt wird.

Kommentiert [BM2]: Auch diese Formulierung kann aus unserer Sicht aus so verwendet werden.

Der Bearbeiter merkt in diesem Zusammenhang jedoch an, dass Art. 86 DSGVO ein Öffnungsklausel für die öffentliche Zugänglichmachung personenbezogener Daten enthält. Auf nationaler Ebene fallen insbesondere § 5 IFG und § 6 IFG BE in diesen Anwendungsbereich und werden als verhältnismäßig anerkannt. Der Entwurf des BerITG enthält ein vergleichbares abgestuftes Konzept zur Abwägung des Schutzes personenbezogener Daten mit den Informationsinteressen des Antragstellers bzw. der Allgemeinheit.

geln gibt. Datenschutzrechtlich sind personenbezogenen Daten, für die keine spezialgesetzliche Regel besteht, so lange aufzubewahren wie sie zur Aufgabenerfüllung im Rahmen des Erhebungszweckes benötigt werden. Durch das Transparenzgesetz würde die zeitnahe Löschung nach Zweckerfüllung in Zukunft entfallen und durch die generelle Frist von 10 Jahren aus dem Entwurf ersetzt werden.

Zusätzlich ist der Entwurf in dieser Form auch nicht mit der Freiheit von Wissenschaft vereinbar. Hier müssten gegebenenfalls Sonderregeln für Hochschulen nachgebessert werden. Beispielsweise kann die Pflicht zur Veröffentlichung von Gutachten sich evident nicht auf wissenschaftliche Gutachten beziehen, sowie auf Gutachten zu Berufungsvorschlägen.

Angesichts dessen, dass schon jetzt Anfragen nach dem IFG möglich sind, muss zuletzt hier auch die Frage nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis erlaubt sein. Wer konkrete Fragen an eine Behörde zu deren Arbeit hat, erhält auch bereits jetzt Auskunft nach IFG. Der Mehrwert des rechtlich zudem bedenklichen Entwurfs ist den Hochschulen nicht ersichtlich.

Wir bitten Sie, die Hochschulen zu schützen und dem Entwurf NICHT zuzustimmen.